

Satzung

des

Hyzernauts e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet: **Hyzernauts e.V.**
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist: **Potsdam** / Brandenburg / Deutschland
- (4) Die Vereinsfarben sind: Blau (#0099CC) und Orange (#F9933E)
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem Vorstand. Der jeweilige Sitz wird durch den Vorstand bestimmt und in der Vereinsordnung festgelegt.

**§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Durch die Hyzernauts werden Disziplinen des Frisbee-Sports betrieben, die der körperlichen Ertüchtigung dienen, wobei der Schwerpunkt in der Disziplin Discgolf liegt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Bei der Verfolgung seines Vereinszwecks legt der Verein vor allem Wert auf die Verbreitung von Discgolf, als Breiten- und Spitzensport, die Jugendarbeit und die Schaffung einer Alters- und Landesgrenzen überschreitenden Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Eine besondere Stellung nimmt der Schutz der Landschaft und der Umwelt als unser aller natürlichen Lebensgrundlage ein. Bei der Ausübung des Sports achtet der Verein darauf, mit der Natur pfleglich umzugehen und die Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten und zu schützen.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Daneben ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (7) Der Hyzernauts e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonders um den Flugscheibensport verdient gemacht haben. Bei groben Fehlverhalten kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Soweit beim Bewerber keine dem Vereinszweck zuwiderlaufenden Gründe vorliegen, wird dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder besitzt in den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Ferner ist jedes Mitglied grundsätzlich befugt die Anlagen und Geräte des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes und den von diesem zu besonderen Aufgaben Berufenen ist Folge zu leisten.
- (3) Jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.12 für das folgende Jahr im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu fünfzig Prozent ermäßigen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wird damit sofort wirksam. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das betroffene Mitglied davon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen bleibt bestehen.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht begleicht. Näheres regelt die Vereinsordnung.

III. Organe

**§ 9
Organe des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
- (2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach dem Gesetz dieser Satzung und der Vereinsordnung.

**§ 10
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Platz- und Zeugwart
 - e) dem Protokollführer
 - f) dem Mitgliederverwalter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 aufeinanderfolgende Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist von §181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- (5) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz dieser Satzung und der Vereinsordnung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich, spätestens jedoch zum 30. November vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung nach Anhörung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Sollten weniger als 10 Mitglieder anwesend sein, muss eine weitere Versammlung innerhalb von 2 Wochen anberaumt werden. Sollten dann abermals weniger als 10 Mitglieder anwesend sein, können die erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. Weiteres regelt §14 dieser Satzung.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Entwicklungen des Vereins durch einfache Mehrheit. Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Vereinssatzung und dieser Vereinsordnung. Entscheidungen über die laufenden Geschäfte trifft der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die nähere Ausgestaltung der Mitgliederversammlung, Wahl- und Beschlussmodi, sowie die Einberufung regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Schatzmeister. Für die laufenden Abwicklungen zeichnet der Vorstand für den Verein.
- (2) Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung obliegt dem Kassenprüfer.
- (3) Der Schatzmeister des Hyzernauts e.V. ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Vereins zu gewähren und alle erforderliche Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für solche Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. §276 Abs.2BGB bleibt unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch 4/5 der Stimmen aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Sollte das erforderliche Quorum nicht erreicht sein, muss eine weitere Versammlung innerhalb von 2 Wochen anberaumt werden, in der die Erschienenen über die Auflösung entscheiden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Fall der Auflösung über die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.
- (4) Das Vermögen fällt erst dann an die Stadt Potsdam, wenn alle bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten geklärt und beglichen sind.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar oder sollte diese Satzung eine Lücke enthalten, so bleiben die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (2) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

Festgestellt: Potsdam, den 14.12.2015